Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 1

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frauen- und Mädchenkleider (Mäntel und Kleider), 519 c.
Blusen, Schürzen, Unterröcke, 519 d.
Mieder (Korsette, Leibchen usw.), 519 e.
Bett-, Handtücher-, Tischzeug, mit Ausnahme des nur gesäumten oder mit einzelnen Nähten versehen, 519 f.
Sonstige genähte Gegenstände, anderweit nicht genannt (mit Ausnahme der Putzwaren), aus 519 g.

Aus andern pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle:

Frauen- und Mädchenkleider (Mäntel und Kleider), Blusen, Schürzen, Unterbeinkleider, -jacken, -röcke, Mieder, (Korsette, Leibchen usw.), 520 a.

Hemden, Vorhemden, Hemdeneinsätze, Halskragen, Manschetten (Männer-, Frauen- und Kinderwäsche), 520 b.

Männer- und Knabenkleider und sonstige genähte Gegenstände, anderweit nicht genannt (mit Ausnahme der Putzwaren), 520 d.

Aus wasserdichten Geweben (ausgenommen Kautschuk- und Guttaperchagewebe):

Gummiwäsche, sogenannte (Halskragen und dergleichen), aus Geweben, mit Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen, 521 b.

§ 2. Die Wiederausfuhr der in § 1 genannten Waren, soweit sie im Veredlungsverkehr (Eigen- und Lohnveredelungsverkehr) unter Zollkontrolle aus dem Ansland eingeführt worden sind, ist gestattet.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung machen wir neuerdings darauf aufmerksam, daß mit Ausnahme der Durchfuhr von Lebensmitteln sowie derjenigen von und nach Polen und Rußland die Durchfuhr von Waren durch Deutschland aus und nach der Schweiz allgemein freigegeben ist. Diese Durchfuhrfreiheit besteht auch für die oben erwähnten Textilwaren.

Aus einem Artikel in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" geht hervor, daß aus technischen Gründen eine Anzahl Nummern des Zolltarifs dem vorstehenden Ausfuhrverbot ganz unterstellt worden sind, obwohl darunter auch ausfuhrfähige Waren fallen. Die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für derartige Waren ist in Aussicht genommen. Ebenso wird nach dem genannten Artikel die Reichsstelle für Textilwirtschaft auch für solche Waren Ausfuhrbewilligungen erteilen, die aus dem Auslande eingeführt und nach Veredlung und Verarbeitung im Wege des sogenannten erweiterten Veredelungsverkehrs (d. h. ohne Zollfreiheit und Kontrolle der Zollbehörden bei der Einfuhr) wieder ausgeführt werden. Dadurch soll die Beschaffung und Bezahlung von Textilrohstoffen erleichtert und die Beschäftigung der deutschen Industrie gefördert werden.

Regelung des Außenhandels.

Der Reichswirtschaftsminister hat laut „Deutscher Außenhandel" kürzlich die baldige Einbringung eines Gesetzes betreffend die Regelung der Ein- und Ausfuhr angekündigt, nachdem die Beratungen des Kabinetts über die gegen den Ausverkauf Deutschlands zu ergreifenden Maßnahmen zu einem gewissen Abschluß gekommen sind. Die in Vorbereitung befindliche Verordnung soll auf Grund des Demobilmachungsgesetzes erlassen werden und demnächst dem Reichsrat und dem volkswirtschaftlichen Ausschuß der Nationalversammlung zugehen. Nähere Einzelheiten sind noch nicht bekannt. Im allgemeinen geht die Absicht dahin, die gesamte Einfuhr und Ausfuhr zu kontingentieren und die Preisgestaltung der Kontrolle von Selbstverwaltungskörperschaften, d. h. der bereits bestehenden und neu zu errichtenden Außenhandelsstellen zu unterwerfen. Es sollen indessen, wie gemeldet wird, nur insoweit neue Außenhandelsstellen geschaffen werden, als Handel und Industrie darüber einig sind. Soweit Waren nicht durch Außenhandelsstellen bewirtschaftet werden — worunter insbesondere voraussichtlich zahlreiche Spezialartikel gewisser Ausfuhrindustrien fallen dürften —, sollen die Valutazuschläge der Außenhandelsstellen durch Ausfuhrzölle ersetzt werden. Im allgemeinen soll die Ausfuhrabgabe nur eine vorübergehende Maßnahme sein, bis die wirtschaftlichen Selbstverwaltungsstellen für die betreffenden Branchen errichtet sind.

Strenge Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der neuen Verordnung, insbesondere der Ein- und Ausfuhrverbote, sollen ihre Durchführung nach Möglichkeit sicherstellen. So soll die Kontrolle der Einfuhr dadurch wirksamer gestaltet werden, daß die verbotswidrig eingeführten Waren, gleichviel an welchem Orte, beschlagnahmt werden und ohne Entschädigung dem Reiche verfallen. Was die Ausfuhr betrifft, so soll besonders der weitere Abfluß von „lebenswichtigen" Gegenständen, die in einer besonderen, im Reichsanzeiger veröffentlichten Verordnung vom 27. November aufgeführt sind, durch außerordentlich scharfe Strafbestimmungen verhütet werden.

Soviel aus den bisherigen Meldungen hervorgeht, soll erfreulicherweise das bisher übliche bureaukratische Verfahren vermieden und die gesamte Ein- und Ausfuhrkontrolle der Initiative und Selbstverwaltung von Industrie und Handel überlassen werden. Auf keinen Fall will man neue Zwangsorganisationen in der Art der alten Kriegsgesellschaften schaffen.

Da sich unter den ins Ausland verschleuderten Waren in großem Umfange auch solche Fertigfabrikate befinden, die, obwohl für den eigenen einheimischen Bedarf unentbehrlich, schon jetzt nur noch zu Preisen zu haben sind, die für Minderbemittelte unerschwinglich sind, so wird es kaum zu umgehen sein, daß zahlreiche, gegenwärtig für die Ausfuhr freigegebene Artikel wieder auf die Verbotliste gesetzt werden, insbesondere Haushaltungsartikel.

Durch die Not gezwungen, hat sich bereits die bayrische Regierung veranlaßt gesehen, im Anschluß an das Vorgehen von Baden und Württemberg, obwohl im offenen Widerspruch zur Reichsverfassung, durch Verordnung vom 13. Dezember ein allgemeines Ausfuhrverbot für Haushaltungsgegenstände, Kücheneinrichtungen, Glas, Porzellan- und Steingutgegenstände, Nähmaschinen, Herde, Möbel und ähnliches zu erlassen. Die Notverordnung soll sofort außer Kraft treten, sobald durch das Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen Reichsverordnung gleiche Maßnahmen für das ganze Reich angeordnet werden.

Sozialpolitisches

Zürcher kantonale Enquête über die Löhne in der Textilindustrie. Einem Beschluß des Kantonsrates Folge gebend, hatte die Regierung des Kantons Zürich im Juli 1918 die Durchführung einer Enquête über die Löhne in der Textilindustrie angeordnet. Die Fragebogen wurden sämtlichen Fabrikanten sowohl, wie auch allen Arbeitern und Arbeiterinnen zugeschickt. Sie waren für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer verschieden angeordnet, indem von den Arbeitgebern nur die Durchschnitte der einzelnen Arbeiter-Kategorien verlangt wurden. Maßgebend war der Zeitraum von zwei Zahltagen. Die Arbeitgeber haben ihre Formulare vollzählig ausgefüllt, während von der Arbeiterschaft ein namhafter Teil der Formulare nicht erhältlich gewesen ist; dabei scheint nicht nur Unverständnis und Gleichgültigkeit gegenüber der Enquête mitgespielt zu haben, sondern auch die Befürchtung, es möchten die Angaben zu Steuerzwecken Verwendung finden.

Die Ergebnisse wurden vom kantonalen Statistischen Amt zusammengestellt und in einem vertraulichen Bericht dem Kantonsrat bekannt gegeben. Eine besondere Kommission des Kantonsrates hat, nach Prüfung dieser Ergebnisse und auf Grund des Berichtes des Regierungsrates, dem Kantonsrat folgende Anträge gestellt:

1. Der Bericht des Regierungsrates wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird eingeladen, durch seine Vermittlung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Textilindustrie Lohnvereinbarungen anzustreben, um die schlimmen Verhältnisse zu beheben, wie sie sich durch die Enquête in der Textilindustrie vom Juli 1918 ergeben haben.
3. Der Regierungsrat wird eingeladen, von Zeit zu Zeit in der Textilindustrie Enquêten über die Lohnverhältnisse zu veranstalten und dem Kantonsrat darüber Bericht einzubringen.

Die Diskussion im Kantonsrat wurde von seiten der Vertreter der Arbeitnehmer reichlich benutzt, während auf der Seite der Arbeitgeber in der Hauptsache nur Kantonsrat J. Meyer-Rusca für die Interessen der Textilindustrie eintrat, deren wirtschaftliche Lage und Verhältnisse ihm aus seiner früheren Laufbahn genau bekannt

sind. Im übrigen bewegte sich die ganze Diskusssion insofern auf einer falschen Grundlage, als es sich um Löhne handelte, die vor ungefähr 1½ Jahren festgestellt worden waren und die unter den heutigen Verhältnissen selbstverständlich als unzureichend bezeichnet werden müßten. Tatsache ist, daß seit dieser Aufnahme eine Steigerung der Löhne um ungefähr 50 Prozent stattgefunden hat und daß diese mit der Steigerung der Kosten der Lebenshaltung ungefähr Schritt gehalten haben. Dabei werden zweifellos vereinzelt noch ungenügende Löhne bezahlt, doch ist nicht außer Acht zu lassen, daß gerade in der Textilindustrie vielfach schwache und minderwertige Arbeitskräfte Beschäftigung finden, und daß für solche Leute natürlich keine vollen Löhne in Frage kommen können. Im allgemeinen sind aber gerade in der Textilindustrie die Löhne in den letzten Jahren im Verhältnis sehr stark gestiegen. Mit Rücksicht darauf, daß in dieser Industrie weitaus am meisten weibliche Arbeitskräfte beschäftigt werden, erscheinen denn auch die Löhne im Verhältnis zu denjenigen, die in andern Industrien bezahlt werden, keineswegs ungenügend. Ein Vergleich mit Löhnen, wie solche städtische Gemeinden auszuzahlen belieben, ist von vornherein abzulehnen, da die Privat-Industrien für die Aufbringung solcher Löhne nicht auf die Steuern greifen können. Ferner ist zu sagen, daß ein großer Teil der Textilindustrie für den Export arbeitet und infolgedessen notgedrungen auf die Verhältnisse des Auslandes Rücksicht nehmen muß. In dieser Beziehung steht nun die schweizerische Industrie weitaus an erster Stelle, denn sie hat schon im Jahr 1918 viel höhere Löhne bezahlt als die Textilindustrie in irgend einem andern Lande, die Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgenommen. Trifft auch zu, daß die Lebenshaltung in der Schweiz (nicht zum wenigsten der fortwährenden Lohnsteigerungen wegen) teurer ist, als in den andern europäischen Staaten, so kann bei der Festsetzung des Verkaufs-Preises für den Verkauf des schweizerischen Erzeugnisses im Auslande bedauerlicherweise darauf keine Rücksicht genommen werden, da sonst die Konkurrenzfähigkeit aufhören würde. Die außerordentlichen Verhältnisse nach Friedensschluß, die eine gewaltige Nachfrage bei ungenügender Produktion gezeigt haben, sind allerdings bisher dem schweizerischen Fabrikanten zustatten gekommen, der seine Ware im Auslande zurzeit noch absetzen kann, auch wenn er einen höheren Preis dafür verlangen muß, als sein ausländischer Mitbewerber. Ein solcher Zustand ist jedoch auf die Dauer nicht haltbar und eine Korrektur der Preise wird über kurz oder lang eintreten müssen. Dem schweizerischen Fabrikanten wird dabei nichts erwünschter sein, als daß diese Korrektur in der Weise stattfinde, daß die den ausländischen Textilarbeitern bezahlten Löhne auf den hohen Stand der in der Schweiz bezahlten Löhne gebracht werden. Es ist jedoch zu befürchten, daß die Entwicklung den umgekehrten Weg gehen wird.

Was endlich die drei vom Kantonsrat beschlossenen Anträge an den Regierungsrat betrifft, so kommt insbesondere der Forderung praktische Bedeutung zu, wonach der Regierungsrat durch seine Vermittlung in der Textilindustrie Lohnvereinbarungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern anstreben solle. Es ist allerdings nicht recht verständlich, wie Lohnvereinbarungen dieser Art erzwungen werden können, es sei denn, daß das zurzeit dem Referendum unterstehende Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses vom 27. Juni 1919 hiezu die Möglichkeit biete. Dann wäre es wohl auch nicht angängig, nur für das Gebiet des Kantons Zürich Lohnvereinbarungen zu treffen und endlich müßte bei Vereinbarungen dieser Art auf die besondern Verhältnisse der Exportindustrie Rücksicht genommen werden.

Die internationale 48-Stundenwoche. Die in Verbindung mit dem künftigen Völkerbund vor etwa zwei Monaten in *Washington* zusammengetretene *Konferenz* der Vertreter *der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände* und Regierungen der ehemaligen Entente- und einiger neutralen Staaten, hat insbesondere über die internationale Durchführung des 8-Stundentages, bezw. der 48-Stundenwoche verhandelt. Bekanntlich haben die meisten europäischen Staaten und auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Anfang dieses Jahres und teilweise auch schon früher, von gesetzeswegen die 48-Stundenwoche eingeführt. Die Konferenz in Washington beansprucht aber namentlich deshalb Interesse, weil es sich darum handelte, auch die sozialpolitisch rückständigen Staaten, d. h. insbesondere Japan, zu der Einhaltung der verkürzten Arbeitszeit zu veranlassen. In dieser Beziehung gibt nun der „Manchester-Guardian" (wie der Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung zu entnehmen ist) folgenden Aufschluß:

„Der zur Prüfung der Arbeitszeit-Fragen eingesetzte Ausschuß der Washingtoner-Konferenz hat am 27. November 1919 einem Antrag zugestimmt, der für Länder mit „wenig entwickelter Industrie" Ausnahmen von der 48-Stundenwoche als statthaft erklärt. Der Berichterstatter des Ausschusses, der englische Arbeiterführer Barnes, rechtfertigte diese Maßnahmen mit der Erwägung, eine unvermittelte Einführung der 48-stündigen Arbeitswoche würde beispielsweise in Japan als undurchführbar angesehen und daher vermutlich überhaupt den Beitritt dieses Staates zu allen internationalen Arbeiterschutzverträgen verunmöglichen. Nach den Mitteilungen Barnes beträgt die tägliche Beschäftigungsdauer in der japanischen Seidenindustrie, die nach der Landwirtschaft den wichtigsten Erwerbezweig des Volkes darstellt und rund 900,000 Menschen beschäftigt, immer noch 13 Stunden, wozu noch 120 jährliche Ueberstunden kommen. In der japanischen Baumwollindustrie wird noch 11 Stunden gearbeitet. Die japanische Regierung ist nun durch die Konferenz in Washington eingeladen worden, eine möglichst baldige Verkürzung der Arbeitszeit einzuführen und zwar soll in der Seidenindustrie die wöchentliche Arbeitszeit auf 60 und in den übrigen Gewerben auf 57 Stunden herabgesetzt werden. Ueberstunden sollen statthaft bleiben."

Aus dieser Beschlußfassung geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Einführung der 48-Stundenwoche in den asiatischen Staaten noch in weiter Ferne steht. Dabei berührt es eigentümlich, daß Japan den Ländern zugezählt wird, die eine „wenig entwickelte Industrie" aufweisen! Für die schweizerischen Textil-Fabrikanten, insbesondere für die Seidenindustriellen bildet die Fortdauer einer langen Arbeitszeit in der Seidenindustrie Japans eine schwere Beunruhigung, denn die Produktion der japanischen Seidenweberei steigt von Jahr zu Jahr und es werden überdies immer mehr Artikel in Japan angefertigt, die bisher die Spezialität der europäischen (und nordamerikanischen) Seidenindustrie gewesen sind. Das japanische Erzeugnis verdrängt schon in ernstlichem Maße die europäischen Seidenwaren auf den südamerikanischen, asiatischen und australischen Märkten und es ist nur eine Frage der Zeit, daß neben den ausgesprochenen Rohgeweben, auch die in Japan verfertigten Crêpes und stranggefärbte Artikel ihren Weg nach Europa finden Unter solchen Umständen ist der Widerstand der europäischen Industriellen gegen jede weitere Verkürzungen der Arbeitszeit verständlich und es muß insbesondere für die Exportindustrie verlangt werden, daß ihr auf dem Wege der Ueberzeitarbeit die Möglichkeit gewahrt bleibe, zum mindesten die Saison- und die dringenden Aufträge rechtzeitig ausführen zu können.

Vollzug des Fabrikgesetzes. Die große Zahl und die vielfache, von den Fabrikinhabern häufig nicht verschuldete, Verspätung der Gesuche um die Anwendung von Ausnahmebestimmungen des Fabrikgesetzes haben zur Folge, daß die überwiegende Mehrzahl der Fälle nicht bis Jahresschluss erledigt werden kann. Hiebei fällt in Betracht, daß den Entscheiden je nach deren Gegenstand die Berichterstattung der Kantonsregierungen, die Anhörung beruflicher Verbände der Fabrikinhaber und der Arbeiter, die Begutachtung durch die eidgenössischen Fabrikinspektorate und durch die eidgenössische Fabrikkommission voranzugehen hat. Es muß ferner ermöglicht werden, die schon gestellten und die noch zu gewärtigenden Gesuche gleicher Art tunlichst nach einheitlichen Gesichtspunkten zu behandeln.

Das unterzeichnete Departement sieht sich daher veranlaßt, folgende interimistische Anordnungen zu treffen:

1. Industrien und einzelnen Fabrikinhabern, die um die Gestattung einer abgeänderten Normalarbeitswoche (Art. 41, lit. a oder b, des Fabrikgesetzes) eingekommen sind oder bis Ende Januar 1920 einkommen werden, wird für die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1920 die provisorische Beibehaltung der bisherigen Wochenstundenzahl gestattet, soweit sie 52 Stunden nicht überschreitet.

2. Fabrikinhabern, deren Gesuche um Gewährung einer Frist für den Uebergang zum dreischichtigen Betrieb, im Sinne von Art. 170 der Verordnung, noch nicht erledigt werden konnten, wird der

bisherige zweischichtige Betrieb provisorisch bis Ende Februar 1920 gestattet.

3. Für Fabrikinhaber, deren Gesuche um Erteilung neuer Bewilligungen betreffend dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit und Hülfsarbeit noch nicht erledigt werden konnten, werden im Sinne von Art. 221 der Verordnung die bisher bewilligten Ausnahmen bis Ende Februar 1920 provisorisch in Kraft bleibend erklärt.

Bern, 26. Dezember 1919.

Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement: *Schultheß.*

Lohnkonflikte in der Augsburger Textilindustrie. Den kürzlich zum Abschluß gelangten Tarifverhandlungen für die Textilarbeiterschaft Nordbayerns sind jetzt Tarifverhandlungen für die Textilmeister und Textiluntermeister gefolgt. Diese sind ergebnislos verlaufen, da das Angebot der Arbeitgeber von den Vertretern der Meister und Untermeister nicht angenommen wurde. Die Arbeitgeber boten folgende Sätze an: für die Untermeister 220 M. für die zweiwöchige Lohnperiode = 5720 M. im Jahr; für die Meister 240 M. für die zweiwöchige Lohnperiode = 6240 M. im Jahr.

Demgegenüber beträgt gegenwärtig gemäß dem am 24. November neu abgeschlossenen Arbeitertarifvertrag das Durchschnittseinkommen der höchstbezahlten Akkordarbeiter in zwei Wochen 195,42 M. = zirka 5080,80 M. im Jahr bei Zugrundelegung von 2320 Stunden Höchstarbeitszeit. Die Untermeister hätten somit um zirka 639,20 M., die Meister um zirka 1159,20 M. mehr als die höchstbezahlten Akkordarbeiter erhalten. Die sämtlichen Beträge beziehen sich auf Ortsklasse I. In Ortsklasse II betragen die Löhne um je 10 Mark, in Ortsklasse III um je 20 M. für die zweiwöchige Lohnperiode weniger als in Ortsklasse I. Gefordert waren: für die Untermeister 270 M. für die zweiwöchige Lohnperiode = 7000 M. im Jahr; für die Meister 300 M. für die zweiwöchige Lohnperiode = 7800 M. im Jahr.

Den *Augsburger Textilmeistern* war in einem Schreiben der Arbeitgeber mitgeteilt worden, daß man die von ihnen aufgestellten Forderungen für zu hoch halte und daß sie sich an den Schlichtungsausschuß wenden sollten. Den vorgeschlagenen letzteren Weg beschritten die Textilmeister nicht, sondern beschlossen in den Streik einzutreten. Seit dem 16. dies sind ungefähr 500 Meister im Ausstand, den die Arbeiter der Textilbetriebe dadurch unterstützen, daß sie sich verpflichten, während des Streikes keine Meisterarbeiten auszuführen. Wie man vernimmt ist, wenn der Streik nicht beigelegt wird, damit zu rechnen, daß ein großer Teil der Textilbetriebe wird stillgelegt werden müssen.

Ein neuer Tarifvertrag in der rheinischen Seidenindustrie. Zwischen dem Arbeitgeberverband der Rheinischen Seidenindustrie und dem Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands, sowie dem Deutschen Textilarbeiterverband ist ein neuer Tarifvertrag für die Stoffwebereien vor dem Schlichtungsausschuß in Elberfeld vereinbart worden. Danach beträgt die Arbeitszeit 48 Stunden die Woche. Der Zeit- oder Garantielohn beträgt für Arbeiter und Arbeiterinnen über 20 Jahre je nach Art der Beschäftigung 1,30 M. bis 2,20 M. für die Stunde. Pflücker und Pflückerinnen erhalten 200 Prozent Zuschlag auf den Friedenslohn, Ueberstunden werden mit 30 Prozent Aufschlag bezahlt, für Nacht- und Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 50 Prozent berechnet. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten 4 Tage Urlaub. Die Annahme anderweitiger Lohnarbeit während der Urlaubszeit ist verboten. Drei aus der Arbeiterschaft zu wählende Vertreter können Einsicht in die Lohnbücher nehmen, um sich von der ordnungsmäßigen Ausführung des Tarifvertrages zu überzeugen. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind sich darüber einig, daß die *Zweistuhlarbeit* tunlichst bald wieder eingeführt werden muß.

Früchte und Zukunft der schweizerischen Angestelltenbewegung.

Von Dr. Hans Zoller.

Den Vorläufer für die moderne Angestelltenbewegung bildet die Gewerkschaftsbewegung, während die Gewerkschaften durchwegs auf dem Boden des proletarischen Klassenkampfes stehen, d. h., einseitig die Interessen der sozialdemokratischen Partei verfechten, gilt bei den Angestelltenverbänden der Grundsatz strenger parteipolitischer Neutralität. Die Gewerkschaft unterscheidet sich also von dem Angestelltenverbande meistens dadurch, daß sie aktive Parteipolitik treibt. Der Angestelltenverband indessen hat an der aktiven Parteipolitik keinen Anteil. Obwohl für die Angestellten soziale Reformen in der Gesetzgebung ebenso notwendig sind, wie für das Gewerkschaftsleben, fanden die Angestellten als Vertreter des sogenannten Mittelstandes auf dem Boden der reinen Sozialdemokratie keinen Raum. Die einseitig sozialistische Tendenz entsprach den geistigen Bedürfnissen der Angestellten nicht. Durch eingehende Vergleiche zwischen Statuten von Gewerkschaften und Statuten von Angestelltenverbänden lässt sich einwandfrei feststellen, daß beide Organisationen gemeinsame Zwecke verfolgen. Sie erstreben die soziale Besserstellung ihrer Angehörigen. Verschiedenartig aber sind die Mittel, diese gemeinsamen Zwecke zu erreichen.

Die Jahre 1918 und 1919 waren für die Angestelltenbewegung in der Schweiz außerordentlich fruchtbringend.

Nach dem Muster des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes haben sich eine Anzahl schweizerischer Angestelltenverbände am 4. Juli 1918 zu einer schweizerischen Vereinigung zusammengeschlossen. Die *Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände* steht nicht auf dem Boden einer politischen Partei. Sie setzt sich die Wahrung aller die Gesammtheit der Privatangestelltenverbände und deren Glieder berührenden Interessen in der schweizerischen Volkswirtschaft zur Aufgabe und hat am 15. Februar 1919 ein reichhaltiges Programm aufgestellt. Die Vereinigung erstrebt die Anerkennung als wirtschaftliche Interessenvertretung der Angestellten durch die öffentlichen Gewalten. Ferner sieht das Programm Schutz der Erwerbsklasse der Angestellten vor allen Nachteilen einseitiger Wirtschaftsentwicklung und angemessenen Ausgleich zwischen Kapital und Arbeit vor. Das Programm will ferner die Neuordnung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Grundlage freiwilliger Zusammenarbeit. Zur Verwirklichung dieser Forderungen, die in 52 Punkten näher umschrieben sind, wird ein kräftiger organisatorischer Ausbau der Angestelltenbewegung angestrebt.

Als erste wesentliche Errungenschaft der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände darf die *Berner Uebereinkunft zur Behandlung und Ordnung von Gehaltsfragen der Angestellten vom 11. Dezember 1918* bezeichnet werden. Ihrer rechtlichen Natur nach stellt die Berner Uebereinkunft einen Gesamtarbeitsvertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Sinne von Art. 322 und 323 des Schweizerischen Obligationenrechtes vom Jahre 1911 dar. Diese hochsoziale Neuerung in der Gesetzgebung ist bisher zwischen Angestellten und Arbeitgebern in so weitgehender Weise nie zum Durchbruch gekommen, während der Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern an der Tagesordnung war. Die soziale Neuerung liegt in der kollektiven Vertragsschließung. Die Gesamtverträge werden daher auch als Kollektiv- und Tarifverträge bezeichnet. Die Berner Uebereinkunft ist abgeschlossen zwischen Arbeitgeberverbänden einerseits und den Arbeitnehmerverbänden andrerseits. Wer sich über die rechtliche Tragweite der Berner Uebereinkunft orientieren will, lese den Kommentar des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, Verlag S. K. V., Zürich 1919. Durch die Berner Uebereinkunft sind bekanntlich monatliche Anfangs-, resp. Mindestgehälter, festgesetzt worden. So erhalten kaufmännische Angestellte in Ortschaften mit verhältnismäßig günstiger Lebenshaltung Fr. 170, in Ortschaften mit verhältnismäßig normaler Lebenshaltung Fr. 180 und in Ortschaften mit verhältnismäßig teurer Lebenshaltung Fr. 190. Für die Angestellten von Banken ist ein Mindestgehalt von Fr. 200 festgelegt. Techniker mit Mittelschulbildung müssen mit Fr. 250, solche ohne Mittelschulbildung mit Fr. 180 bis 200 salariert werden. Die Mindestgehälter der Werkmeister schwanken zwischen 300 und 350 Franken, je nach der Industrie, welcher der Werkmeister angehört. Bis zum 30. Juni 1919 haben nicht weniger als 46 Arbeitgeberverbände die Berner Uebereinkunft ratifiziert und sie damit als für sich verbindlich erklärt. Der Verband der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie hat die Berner Uebereinkunft bis heute nicht genehmigt. Er gehört auch heute noch nicht der Vereinigung der schweizerischen Angestelltenverbände an. Immerhin

ist zu erwarten, daß er sich der Vereinigung in nächster Zeit anschließen werde, da sich seine Interessen mit denen der Vereinigung durchaus decken. Mit dem Eintritte in die Vereinigung wird für den V. A. S. auch die Berner Uebereinkunft ratifiziert werden, sofern nicht ein Vorbehalt gemacht wird.

Auf Grund der Berner Unbereinkunft ist gemäß Art. 8 für alle Streitigkeiten, welche aus dem Abkommen entstehen, eine freiwillige Schiedsgerichtbarkeit ins Leben gerufen worden. Oertliche Schiedsgerichtskommissionen können endgültige Entscheidungen fällen. Auf die Bestellung des Schiedsgerichtes für Zürich ist in No. 21 vom 10. November 1919 der Mitteilungen über Textilindustrie, Seite 347, hingewiesen worden. Heute ist die Berner Uebereinkunft bereits überholt. Die andauernde Teuerung in der Lebenshaltung, sowie die fortschreitende Geldentwertung lassen die in der Berner Uebereinkunft festgesetzten Minimalgehälter als ungenügend erscheinen. Für die Zukunft ist zu hoffen, daß in derartigen Gesamtarbeitsverträgen auch Bestimmungen über Arbeitszeit, Ferien, freien Samstagnachmittag, Sozialversicherung und alle modernen Probleme des Angestelltenverhältnisses aufgenommen werden.

Als direkte Folge des Krieges ist die *moderne Arbeitslosenfürsorge* zu betrachten. Die Einwanderung ausländischer Angestellten und Arbeiter zu Erwerbszwecken, die Lahmlegung gewisser Industrieen in der Schweiz, die Schwierigkeiten der Rohmaterialbeschaffung und der Ausfuhr haben eine große Arbeitslosigkeit gezeitigt. Der schweizerische Bundesrat, ausgerüstet mit den außerordentlichen Vollmachten, sah sich daher veranlasst, die Arbeitslosenfürsorge durch zahlreiche Beschlüsse und Verordnungen zu regeln. Der Bundesratsbeschluß betreffend die Arbeitslosenfürsorge vom 29. Oktober 1919 umfaßt heute alle früheren Erlasse, d. h. das gesamte Gebiet der Arbeitslosenfürsorge. Zahlreiche Abordnungen von Angestellten und Arbeitern sind vom Bundesrat vor dem Erlaß dieses Beschlusses angehört worden. Die Arbeitslosenfürsorge erstreckt sich heute gleichmäßig auf Angestellte und Arbeiter. In erster Linie werden der Arbeitslosenunterstützung Schweizer teilhaftig. Aber auch Ausländer haben Anspruch auf Unterstützung, wenn sie sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie in den letzten fünf Jahren vor dem 1. August 1914 insgesamt wenigstens ein Jahr in der Schweiz gearbeitet oder eine Schule besucht haben. Die Unterstützung wird nur dann bewilligt, wenn der Heimatstaat des Ausländers den Schweizern Gegenrecht hält. Bei gänzlicher Arbeitslosigkeit erhält der Arbeitslose eine Unterstützung von 60 % seines normalen Verdienstes Die Unterstützung beträgt 70 %, wenn der Arbeitslose eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt, d. h., wenn der Arbeitslose Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder den Ehegatten unterstützt. Die Unterstützung selbst wird geleistet durch Beiträge des Bundes aus dem Fond für Arbeitslosenfürsorge, der Kantone und Gemeinden und schließlich der Privatbetriebe. Der Bundesratsbeschluß vom 29. Oktober 1919 enthält über die Verteilung der Beiträge genaue Bestimmungen.

Klagen wegen Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung müssen bei dem kantonalen Einigungsamt eingereicht werden. Das kantonale Einigungsamt übt also mit Bezug auf die Arbeitslosenunterstützung die Tätigkeit eines Arbeitslosenfürsorgegerichtes aus.

Klagen betreffend die Verteilung der Arbeitslosenunterstützung auf die Unterstützungspflichtigen (Bund, Kanton, Gemeinde, Privatbetrieb), sind bei der hiefür bestellten kantonalen Schiedsgerichtskommission anzubringen. Im Kanton Zürich ist das kantonale Einigungsamt gleichzeitig als kantonale Schiedsgerichtskommission bestellt, während in anderen Kantonen diese beiden Gerichte getrennt arbeiten.

Gegen Entscheidungen der kantonalen Einigungsämter und Schiedsgerichtskommissionen ist in bestimmten Fällen ein Weiterzug an die eidgenössische Rekurskommission für Arbeitslosenunterstützung innerhalb 10 Tagen nach der Zustellung des Entscheides zuläßig. Als besonderer Erfolg der Angestelltenbewegung ist die Tatsache zu verzeichnen, daß in der *eidgenössischen Rekurskommission* für Arbeitslosenfürsorge die Angestellten mit einem Mitglied vertreten sind.

Als Fortschritt in der Angestelltenbewegung muß ferner das wichtige Ereignis angesehen werden, daß auf Grund des Proporzwahlsystemes Vertreter der Angestellten vor einigen Wochen ihren Einzug in den *Nationalrat* gehalten haben. Durch geeignete Fühlungnahme mit den politischen Parteien ist dieser Erfolg möglich geworden. (Schluss folgt).

Mode- und Marktberichte

Diskonto- und Devisenmarkt.

Das schon im letzten Bericht angedeutete Anziehen des Privatsatzes hat sich, wegen des großen Geldbedarfes, wie üblich, auf Jahresende hin verschärft, sodass die Marge zwischen privatem und offiziellem Satz vorübergehend bis auf $^1/_{16}$ % verringert wurde. Die Lage des Geldmarktes hat sich dann aber schnell wieder etwas gebessert und heute notiert prima langes Bankpapier zirka $4^3/_4$ %. Vor Jahresfrist betrug der Satz $5^3/_{16}$ %: am 7. Januar 1918 $4^1/_4$ %, 1916 4 % und 1917 3 %. Finanzpapier notiert bis $5^1/_2$ %, Callgeld zwischen $3^1/_2$ Prozent und 4 Prozent.

Der Devisenmarkt war in den letzten Wochen eher flau; die Feiertage mögen das Geschäft beeinträchtigt haben. Die schon das letzte Mal besprochene allgemeine Baisse hat sich bis Mitte Dezember fortgesetzt, um dann einer besseren Haltung Platz zu machen, sodass die Kurse fast durchweg höher stehen als vor vier Wochen. Die bedeutendste Besserung hat New York erfahren, das von 480 auf 560 gestiegen ist. Paris erholte sich von 40, seiner tiefsten Notierung im letzten Monat, auf 50, London von 18.50 auf 21.20, Mailand von 36 auf 41.50, Brüssel von 40 auf 50. Madrid befindet sich mit 106.50 wieder über pari. Auch stehen Stockholm mit 115, Christiania mit 113 und Holland mit 211 um 10—20 Punkte besser als zur Zeit ihrer niedersten Notierungen im Dezember, Berlin konnte sich nicht erholen, da man über 11 genügend Mark aus Deutschland erhielt und bei Wien haben die Verhandlungen mit Frankreich über eine Finanzaktion nicht stimulierend zu wirken vermocht.

9. Januar 1920. Schweizerische Bankgesellschaft

Firmen-Nachrichten

— *Basel.* Die Bandfabrik unter der Firma *Seiler & Co.. Aktiengesellschaft,* in Basel, hat in ihrer außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre am 31. Dezember 1919 ihre Statuten revidiert. Die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates, Emil Rudolf Seiler-La Roche und Jakob Oeri-Simonius, beide Bandfabrikanten von und wohnhaft in Basel, sind aus dem Verwaltungsrate ausgeschieden. Als Mitglieder des Verwaltungsrates wurden neu gewählt: Fritz Lindenmeyer-Seiler, Industrieller, von und in Basel, und Georg Oeri-Sarasin, Fabrikant, von Basel und Zürich, wohnhaft in Basel. Durch Beschluß des Verwaltungsrates sind zu Direktoren der Gesellschaft, beide mit rechtsverbindlicher Einzelunterschrift gewählt worden: Emil Rudolf Seiler-La Roche und Jakob Oeri-Simonius, beide Bandfabrikanten, von und wohnhaft in Basel. Die Gesellschaft erteilt weiterhin Kollektivprokura an Walter Müller-Maurer, von Bubendorf (Baselland), wohnhaft in Neu-Münchenstein (Baselland), und Felix Hotz-Stückelberger, von und in Basel.

— *St. Gallen.* Unter der Firma *Strumpfwarenfabrik A-G., St. Gallen (Fabrique de bas S. A., St-Gall) (Knitting Works Ltd. St. Gallen)* hat sich mit Sitz in *St. Gallen* eine *Aktiengesellschaft* auf unbestimmte Dauer konstituiert. Die Statuten datieren vom 17. Dezember 1919. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Strumpfwarenfabrik und der Verkauf ihrer Fabrikate; event. Aufnahme auch anderer verwandter Fabrikations- und Handelsunternehmungen in ihren Geschäftsbereich. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1 Million Franken bestehend aus 2000 auf den Inhaber lautenden Aktien von Fr. 500 nominell. Das Aktienkapital ist auf den Tag der konstituierenden Generalversammlung mit 50 Prozent einbezahlt worden. Alle Bekanntmachungen an die Aktionäre gelten als rechtskräftig erfolgt, wenn sie einmal, und, wo das Gesetz es verlangt, dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Tagblatt der Stadt St. Gallen publiziert worden sind. Die Organe der Gesellschaft sind: Die Generalversammlung; der Verwaltungsrat von mindestens 5 Mitgliedern; der Ausschuß, beste-